



Merkblatt zur Feldesabgabe

Der Inhaber einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken ist verpflichtet, jährlich eine Feldesabgabe zu entrichten.

Auch wenn das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz [LGB RLP] der Unterbrechung der Aufsuchungsarbeiten zugestimmt hat, bleibt die Feldesabgabepflicht bestehen.

Erhebung und Zahlung der Feldesabgabe richten sich nach den §§ 30 und 32 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über Feldes- und Förderabgaben Rheinland-Pfalz vom 23.09.1986 (GVBl. S. 271) in der jeweils geltenden Fassung.

Abgabepflichtiger:

Abgabepflichtig ist der Inhaber einer Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken.

Hat der Erlaubnisinhaber andere Unternehmen an der Erlaubnis beteiligt (z.B. Konsortialverhältnisse), bleibt er zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung und zur Entrichtung der Feldesabgabe verpflichtet.

Wurde die Erlaubnis für ein Feld mehreren Berechtigten erteilt, ist der federführende Erlaubnisinhaber für die Abgabe der Erklärung verantwortlich. Für die Entrichtung der Feldesabgabe haften die Erlaubnisinhaber als Gesamtschuldner. Die Zahlung der Feldesabgabe durch den federführenden Erlaubnisinhaber wirkt befreiend für die anderen Erlaubnisinhaber.

Erhebungszeitraum:

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Das 1. Erlaubnisjahr beginnt mit der Wirksamkeit der Erlaubnis. Bei einer Verlängerung der Erlaubnis werden die Erlaubnisjahre fortgezählt.

Größe des Erlaubnisfeldes:

Die Größe des Erlaubnisfeldes ergibt sich aus dem Erlaubnisbescheid. Gemäß § 30 Abs. 3 BBergG ist die Feldesabgabe pro angefangenen Quadratkilometer zu entrichten. Die Feldesgröße ist auf volle Quadratkilometer aufzurunden.

Feldesabgabeerklärung:

Der Abgabepflichtige hat bis zum 31.05. eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum (das vorausgegangene Kalenderjahr) eine Feldesabgabeerklärung abzugeben. Wir empfehlen, für die Feldesabgabeerklärung den Vordruck „Formblatt ‚Feldesabgabeerklärung‘“ des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP) zu nutzen.

bitte wenden

Berechnung der Feldesabgabe:

Die Feldesabgabe beträgt im ersten Jahr nach Wirksamkeit der Erlaubnis (1. Erlaubnisjahr) 5,00€ je angefangenen Quadratkilometer der Feldesfläche und erhöht sich für jedes folgende Erlaubnisjahr um weitere 5,00€ bis zu einem Höchstbeitrag von 25,00€ je angefangenen Quadratkilometer.

Deckt sich der Erhebungszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr, so erfolgt die Berechnung der Feldesabgabe anteilig für die jeweiligen Erlaubnisjahre nach Tagen, die in das betreffende Kalenderjahr fallen.

Bei einer Änderung der Feldesgröße im Laufe eines Erlaubnisjahres, wird die Feldesabgabe zeitanteilig entsprechend der unterschiedlichen Feldesgröße berechnet.

Aufwendungen für die Aufsuchungstätigkeit sind auf die Feldesabgabe des Erhebungszeitraumes anzurechnen, d.h. die Feldesabgabe ist um die Kosten anrechnungsfähiger Aufsuchungstätigkeiten zu reduzieren.

Aufwendungen, die auf die Feldesabgabe anrechnungsfähig sind:

Anrechnungsfähig sind nur die Aufwendungen, die im jeweiligen Kalenderjahr entstanden sind, um geophysikalische, geochemische, petrologische oder lagerstättenkundliche Fakten zu ermitteln, z.B. geophysikalische Arbeiten mit Processing, Bohrungen, Reprocessing-Arbeiten, Frac- Behandlungen mit dem Ziel, z.B. eine zunächst nicht förderbare Lagerstätte zu einer förderbaren zu machen. Nebenkosten, z.B. Fahrt- und Übernachtungskosten oder Porto- und Telefonkosten, sind nicht anrechnungsfähig.

Nachweis der anrechenbaren Aufwendungen:

Die Aufwendungen im jeweiligen Erlaubnisjahr sind in der Anlage zur Feldesabgabenerklärung „Formblatt ‚Anrechnungsfähige Aufwendungen zur Aufsuchung‘“ aufzuführen und durch Rechnungskopien zu belegen.

Zahlstelle:

Die Feldesabgabe wird vom LGB RLP durch einen Abgabebescheid festgelegt. In diesem Bescheid werden die Buchungsstelle und die Bankverbindung angegeben.

Prüfung:

Die zuständige Behörde – das LGB RLP – ist, gemäß § 8 der LVO über Feldes- und Förderabgaben Rheinland-Pfalz, berechtigt, alle Berechnungsgrundlagen einzusehen und zu überprüfen sowie ggf. eine Geschäftsprüfung vorzunehmen. Der Abgabepflichtige hat bei der Feststellung dieser Sachverhalte mitzuwirken.

Mainz, 27.01.2009